

Entsprechenserklärung 2011

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte am 27. Oktober 2010. Seit diesem Zeitpunkt hat die Deutsche Bank AG den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 26. Mai 2010, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010, entsprochen und sie wird diesen zukünftig entsprechen, wobei vorsorglich jeweils eine Ausnahme hinsichtlich Ziffer 5.5.3 Satz 1, der die Offenlegung von Interessenkonflikten im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung behandelt, erklärt wird.

Wir werden zukünftig in demselben Umfang wie bisher über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung informieren. Eine weitergehende Detaillierung der Darstellung würde nach unserer Einschätzung die aktienrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung nach §§ 93, 116 AktG verletzen. Wir halten die Verpflichtungen aus Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex durch diese aktienrechtliche Pflicht begrenzt und sehen daher anders als das OLG Frankfurt am Main keine Grundlage für eine Ausweitung der Information. Das Gericht hat in einem nicht rechtskräftigen Urteil die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung 2009 u.a. deshalb für nichtig erklärt, weil in der Entsprechenserklärung vom 29. Oktober 2008 nicht zum Ausdruck gekommen sei, dass Interessenkonflikte und deren Behandlung nicht den Anforderungen der Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß offengelegt worden seien. Da unsere Vorgehensweise nach dem o.g. Urteil der Empfehlung in Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht genügt, wir an dieser von uns für richtig gehaltenen Praxis aber festhalten wollen, erklären wir vorsorglich die genannte Ausnahme.

Frankfurt am Main, den 25. Oktober 2011